

Begründung

Besonderer Teil

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 („Erneuerbare-Energien-Gesetz“)

Zu § 1 („Zweck des Gesetzes“)

Die Vorschrift normiert den Zweck des Gesetzes. Die Ergänzungen des § 1 gegenüber der bisherigen Fassung des EEG greifen die Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland), die Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (2001/77/EG) sowie den vom Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung beschlossenen Aktionsplan auch im Hinblick auf die Lastenverteilung der Europäischen Union zum Kyoto-Protokoll zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen auf. Zugleich wird die Planungs- und Investitionssicherheit für Investoren verbessert.

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 den übergreifenden Zweck des Gesetzes und benennt in Absatz 2 konkrete Zwischenziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 genannten Zweckbestimmungen stehen gleichberechtigt nebeneinander und ergänzen sich gegenseitig.

Zum einen bleibt es Zweck des Gesetzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Dabei ist die Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien zur Erreichung dieses Zieles kein Selbstzweck, sondern dient dem gesondert herausgehobenen Klima- und Umweltschutz. Das Gesetz stellt damit ein Instrument zur Umsetzung der in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vereinbarten Ziele und der Klimastrategie der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland dar.

Das heutige System der Energieversorgung in Deutschland erfüllt die Anforderung der Nachhaltigkeit nicht, da es im Wesentlichen auf begrenzt verfügbaren fossilen Energieträgern und der Kernenergie beruht. Die damit verbundenen Probleme eines hohen Kohlendioxid-Ausstoßes bzw. des Risikos eines in seinen Auswirkungen unübersehbaren Unfalls in einem Atomkraftwerk sowie der ungelösten Frage der Lagerung radioaktiver Reststoffe entsprechen nicht den Anforderungen an ein nachhaltiges Energieerzeugungssystem. Der Wandel der E-

nergieversorgungsstrukturen durch die Substitution fossiler Brennstoffe sowie der Kernenergie durch Erneuerbare Energien trägt dazu bei, diese Probleme zu lösen. Erneuerbare Energien stehen unbegrenzt zur Verfügung, haben vergleichsweise geringe Umweltauswirkungen und erfüllen daher grundsätzlich die Anforderungen der Nachhaltigkeit.

Eine Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung ist aus Gründen des Klimaschutzes unaufschiebbar. Bereits heute sind Auswirkungen des von Menschen verursachten überhöhten Kohlendioxid-Ausstoßes wie Hochwasser oder Dürreperioden auch in Deutschland spürbar. Wissenschaftliche Untersuchungen prognostizieren eine deutliche Verschärfung der Situation. Nur ein entschlossenes Umsteuern kann diese Entwicklung abfedern und zum Stoppen bringen. Die Bundesrepublik hat sich deshalb im Rahmen des Kyoto-Prozesses verpflichtet, ihren Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2010 um 21 Prozent zu verringern. Dem Erneuerbare-Energien-Gesetz kommt in diesem Zusammenhang eine sehr erhebliche Bedeutung zu, da es einen wichtigen Beitrag für die Erreichung der Kohlendioxid-Minderungsziele leistet. Eine nachhaltige Energienutzung ist darüber hinaus unverzichtbar für der Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern, um auch dort den Zugang zu modernen Energiedienstleistungen zu ermöglichen.

Neu aufgenommen in die Zweckbestimmungen des Gesetzes werden einige besonders hervorzuhebende Aspekte der Umsteuerung in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Durch sie wird verdeutlicht, dass dem Gesetz eine umfassende Vorstellung einer nachhaltigen Energiepolitik zugrunde liegt.

Die erste dieser besonders herausgehobenen Zwecksetzungen des Gesetzes liegt darin, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern. Aufgrund der Verknappung fossiler Energieträger werden die Erzeugungspreise für konventionell erzeugten Strom mittel- bis langfristig höher liegen als diejenigen für Strom aus Erneuerbaren Energien. Durch den gegenwärtigen Ausbau der Erneuerbaren Energien wird die Basis gelegt, dauerhaft eine gesicherte Energieversorgung zu günstigen Preisen zu gewährleisten. Schon heute ist der Einsatz Erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Denn der Marktpreis für konventionellen Strom entspricht nicht den tatsächlichen gesamtwirtschaftlichen Kosten, da externe Effekte der konventionellen Stromerzeugung wie langfristige Klimafolgeschäden nicht im Preis berücksichtigt werden. Das EEG leistet einen

Beitrag zur Berücksichtigung dieser externen Kosten der Stromerzeugung und schafft tendenziell einen Ausgleich für Erneuerbare Energien. Untersuchungen im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben ergeben, dass die heute durchschnittlich durch die Nutzung Erneuerbarer Energien eingesparten gesamtwirtschaftlichen Kosten deutlich über den durchschnittlichen Einspeisevergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energien liegen.

Ferner bezweckt das Erneuerbare-Energien-Gesetz die Schonung von Natur und Umwelt. Mit dem Abbau, der Förderung und dem Transport von Uran, Kohle, Erdgas und Erdöl sind schwerwiegenden Eingriffen in das Ökosystem verbunden. Es werden langfristige und teilweise irreversible Eingriffe in Natur und Landschaft hinterlassen. Die Substitution der konventionellen Energie durch Erneuerbare Energien trägt dazu bei, diese Auswirkungen zu verringern.

Das Gesetz leistet auch einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen. Der weltweit steigende Energiebedarf aufgrund des Wachstums der Weltbevölkerung bei gleichzeitig abnehmender Verfügbarkeit fossiler Ressourcen birgt das Risiko vermehrter internationaler Konflikte um diese Ressourcen. Diese Gefahr wird durch mit der Klimaerwärmung verbundene gravierende Umweltereignisse wie Fluten und Dürren und daraus resultierenden Flüchtlingsströme vergrößert. Die zunehmende Nutzung Erneuerbarer Energien kann dieses Risiko verringern.

Die derzeitige Energieversorgung in Deutschland ist maßgeblich auf den Import von Energieträgern angewiesen. Der Weltmarktpreis für Erdöl und Erdgas ist dabei von der geopolitischen Lage abhängig und unterliegt starken Schwankungen, die nicht vorhersehbar sind und die Verbraucher wie die Industrie vor finanzielle Unwägbarkeiten stellen. Diese Abhängigkeit und die daraus resultierende Unsicherheit werden sich mit zunehmender Verknappung des Angebots verschärfen.

Schließlich ist es auch Zweck des Gesetzes, die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Um die mittel- und langfristigen in Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen und gleichzeitig die Effizienz zu steigern sowie die Kosten zu senken, müssen die Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien laufend fortentwickelt werden. Dies trifft insbesondere für die Fotovoltaik zu, die

langfristig einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung leisten soll. Um diesen Prozess zu fördern, werden die Vergütungssätze dieses Gesetzes nach Energieträgern und teilweise auch technologiespezifisch differenziert und degressiv ausgestaltet. Dadurch wird zusätzlich zur Absenkung der Förderung durch die Inflation ein Anreiz zu Innovation und Effizienz gesetzt. Ziel ist es, die Techniken zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien möglichst schnell zur vollständigen preislichen Konkurrenzfähigkeit gegenüber den konventionellen Energien zu verhelfen. Aufgrund der durch dieses Gesetz geförderten Technologieentwicklung werden in Deutschland aber auch zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen und gesichert. Die deutsche Industrie erhält durch die von diesem Gesetz ausgehende Entwicklung einen Innovationsvorsprung, der ihr – in Kombination mit unterstützenden Maßnahmen der Bundesregierung, wie etwa der Exportinitiative für Erneuerbare Energien – auf dem wachsenden Weltmarkt die Erschließung neuer Märkte ermöglicht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden konkrete Zwischenziele für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien benannt, die durch das EEG mindestens erreicht werden sollen. Die Zielmarke für 2010 ergibt sich dabei aus den Verpflichtungen der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die für Deutschland das nationale Richtziel von 12,5 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien festlegt. Die Vorgaben der Richtlinie gehen auf das Weißbuch der Europäischen Kommission „Energie für die Zukunft Erneuerbare Energieträger“ zurück, in dem mindestens eine Verdoppelung des Primärenergieanteils der Erneuerbaren Energieträger bis zum Jahr 2010 angestrebt wird.

Dieses Verdoppelungsziel liegt auch der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zugrunde und hat mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) Gesetzesrang erhalten. Um den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch zu verdoppeln ist eine überproportionale Steigerung des Anteils an der Stromerzeugung notwendig. Die mittelfristige Größe für 2050 ergibt sich ebenfalls aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Aufnahme dieses Ziels in das Gesetz soll die nach 2010 notwendige Entwicklung betonen. Dass eine solche Entwicklung auch ohne den Einsatz von Kernenergie sowohl wirtschaftlich als auch technisch möglich ist, wird in verschiedenen

durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veranlassten wissenschaftlichen Untersuchungen belegt. Weitere Voraussetzung für das Erreichen des Langfristziels ist, dass die Energieeffizienz deutlich gesteigert wird und Energiesparmaßnahmen greifen, damit so der Gesamtstromverbrauch deutlich gesenkt werden kann.

Die in der Nachhaltigkeitsstrategie zur Erreichung des Langfristziels für erforderlich gehaltenen Zwischenziele werden mit dem Wert für das Jahr 2020 konkretisiert.

Der Anteil an der Stromversorgung ergibt sich in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 2001/77/EG aus dem Verhältnis der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Inland zum gesamten Bruttostromverbrauch.

Zu § 2 („Anwendungsbereich“)

§ 2 regelt den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Sachlich behandelt die Vorschrift in Ziffer 1 den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas an die Elektrizitätsnetze für die allgemeine Versorgung und in Ziffer 2 die Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung des in diesen Anlagen erzeugten Stroms durch die Netzbetreiber.

Dabei ist entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt das Vorrangprinzip zu beachten, das im Konkurrenzfall mit sonstigen Anlagen und sonstigem Strom zu einer zeitlich und sachlich vorrangigen Behandlung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und des in ihnen erzeugten Stroms verpflichtet. Die gilt anteilig auch für Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die nicht ausschließlich Erneuerbare Energien einsetzen. Räumlich erstreckt die Regelung den Anwendungsbereich des Gesetzes im Einklang mit Art. 7 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 2001/77/EG auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bestehenden Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (BGBl. I S. 1459) ist damit nicht verbunden.

Zu § 3 („Begriffsbestimmungen“)

Die Regelung bestimmt verschiedene in dem Gesetz wiederkehrende Begriffe näher.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Terminus Erneuerbare Energien definiert. Erfasst werden, wie bereits im Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (BGBl. I S. 1459), Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas.

Unter Wasserkraft wird wie bisher die originäre, regenerative Wasserkraftnutzung in – auch tidenabhängigen – Lauf- und Speicherkraftwerken verstanden einschließlich der energetischen Nutzung der potenziellen oder kinetischen Energie von Trink- und Abwasser. Der Gesetzestext stellt klar, dass auch die Wellen-, Gezeiten und Strömungsenergie unter den Begriff Wasserkraft fallen und eine Erneuerbare Energie darstellen.

Die Änderung der Bezeichnung Windkraft in Windenergie beinhaltet keine inhaltliche Änderung. Vielmehr wird die Bezeichnung lediglich dem allgemeinen Sprachgebrauch angepasst.

Der Begriff solare Strahlungsenergie umfasst insbesondere Fotovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Stromerzeugung sowie zur Nutzung der Umgebungswärme einschließlich der Meereswärme.

Der Begriff Biomasse wird im Gesetz selbst nicht abschließend definiert. Für die Definition von „Biomasse“ im Rahmen der Vergütungsbestimmungen enthält § 8 eine spezielle Verordnungsermächtigung, deren Bedeutung sich nicht auf die übrigen Vorschriften des Gesetzes erstreckt. Der an dieser Stelle verwendete allgemeine Begriff „Biomasse“ umfasst biogene Brennstoffe in festem, flüssigem und gasförmigem Aggregatzustand. Bei diesen Brennstoffen handelt es sich allgemein um biologisch abbaubare Erzeugnisse, Abfälle und Rückstände der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige. Nicht als Biomasse anzusehen sind demgegenüber im Hinblick auf den in § 1 normierten Zweck des Gesetzes und entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch die fossilen Brennstoffe Öl, Kohle und Gas, die sich nicht in überschaubaren Zeiträumen regenerieren.

Die Ergänzung „Energie aus“ Biomasse bezweckt keine inhaltliche Änderung, sondern soll ausdrücken, dass physikalisch betrachtet Biomasse keine Energie, sondern ein Energieträger ist. Die Klarstellung, dass als Biomasse hier auch Biogas verstanden werden soll, geht auf die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt zurück, die Biogas gesondert als Erneuerbare Energie aufführt. Deponie- und Klärgas unterfallen grundsätzlich ebenfalls dem Begriff Biomasse, werden aber gesondert aufgeführt, weil für Strom aus diesen Gasen mit § 7 eine gesonderte Vergütungsregelung gilt.

Ausdrücklich stellt die Regelung klar, dass auch Gas, das aus einem Gasnetz entnommen wird, als Erneuerbare Energie gilt, soweit die Menge des entnommenen Gases der Menge von an anderer Stelle im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Gas aus Erneuerbaren Energien entspricht. Auf diese Weise soll im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere die Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme ermöglicht werden.

In Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt wird künftig auch der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten als Erneuerbare Energie definiert. Es gilt zu beachten, dass durch diese Erweiterung nur der jeweilige biogene Anteil als Erneuerbare Energie definiert wird und insofern nur der anteilig daraus erzeugte Strom in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass für die Vergütung von Strom nach § 5 weiter das Ausschließlichkeitsprinzip gilt und Strom aus gemischten Abfällen aus Industrie und Haushalten auch in Zukunft nicht vergütet wird.

Grubengas zählt nicht zu den Erneuerbaren Energien. Da die energetische Verwertung von Grubengas jedoch die Kohlendioxid- und Methanbilanz gegenüber der unverwerteten Abgabe an die Atmosphäre verbessert, finden die meisten Regelungen des Gesetzes jedoch auch auf Grubengas Anwendung.

Zu Absatz 2

Die neu eingefügte Vorschrift dient der rechtssicheren Klärung der für die Feststellung der Vergütungshöhe und der Leistungsobergrenzen jeweils maßgebenden Beurteilungsmaßstäbe.

Die Regelungen entsprechen weitgehend der bisherigen Praxis. Allerdings sind der Rechtsliteratur gewisse Auslegungsunsicherheiten zu entnehmen, die mit den vorgeschlagenen Formulierungen beseitigt werden sollen.

Gemäß Satz 1 ist zur Bestimmung der Anlagenleistung vom Ansatz her auf diejenige technische Einheit abzustellen, die selbst den Strom erzeugt, grundsätzlich also auf die Leistung des einzelnen Generators. Zur Anlage zählen nach Satz 1 aber auch sämtliche technisch für den Betrieb erforderlichen Installationen, Geräte und baulichen Anlagen wie etwa Wechselrichter, Staumauern oder Türme von Windenergieanlagen. Für den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers wie die Fermenter einer Biogasanlage, sofern nicht betriebstechnische Abläufe eine räumliche Trennung dieser Einrichtungen nahe legen. Gemeinsame Infrastruktureinrichtungen wie Netzanschluss, -Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen sind für den Betrieb technisch nicht erforderlich und zählen daher nicht zur Anlage.

Hiervon abweichend bestimmt Satz 2, dass in bestimmten Fällen beim Vorliegen mehrerer Anlagen im Sinne von Satz 1, die sich sämtlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden müssen, von einer gemeinsamen Anlage auszugehen ist, die wie eine einzige Anlage zu behandeln ist. Diese Regelung dient dazu, die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern. Dabei soll es darauf ankommen, ob die Stromerzeugung auf dem Einsatz gleichartiger Energieträger (d.h. der jeweiligen Arten von Erneuerbaren Energien im Sinne dieses Gesetzes) beruht und ob die betreffenden Anlagen mit gemeinsamen betriebstechnische Einrichtungen oder Bauwerken verbunden sind. Infolge des Merkmals der „betriebstechnischen Einrichtung“ soll etwa eine Stromabführung in gemeinsamer Leitung nicht ausreichend sein.

Für Fotovoltaikanlagen normiert § 11 Abs. 5 eine hiervon abweichende Regelung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff des Anlagenbetreibers und stellt klar, dass die Person des Anlagenbetreibers nicht notwendig mit dem Eigentümer der Anlage identisch sein muss. So kann etwa der Betreiber einer Fotovoltaikanlage, die sich auf einem Hausdach befindet, verschieden vom Hauseigentümer sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt den Begriff der Inbetriebnahme, der insbesondere für die Bestimmung des Zeitpunkts relevant ist, an dem der Vergütungsanspruch entsteht. Abgestellt wird auf den Zeitpunkt, an dem der Anlagenbetreiber erstmalig Strom zur Einspeisung in das Netz anbietet. Es ist daher ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber das seinerseits erforderliche getan hat, um Strom ordnungsgemäß in das Netz einspeisen zu können. Insbesondere kommt es nicht auf den Anschluss der Anlage oder eine Abnahme der Anlage durch den Netzbetreiber an.

Unerheblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme ist, ob die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Ort versetzt wird. Für die Dauer und Höhe des Vergütungsanspruchs ist auch nach Versetzung das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich.

Im Gegensatz zur Versetzung einer Anlage wirkt sich eine wesentliche Erneuerung einer Anlage auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme aus. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer Neuinvestition der gesamten Anlage betragen. In diesem Fall gilt die Anlage mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der wesentlichen Erneuerung als neu in Betrieb genommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert den dem Gesetz zugrunde liegenden Leistungsbegriff. Maßgeblich ist die Wirkleistung der Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt nur vor, wenn Lebensdauer und Sicherheit der Anlage nicht über das normale Maß hinaus beeinträchtigt werden. Der Begriff „ohne zeitliche Einschränkungen“ bezieht sich nicht auf das gegebenenfalls zeitlich beschränkte Angebot natürlicher Ressourcen, sondern ausschließlich auf die technischen Bedingungen der Anlage selbst. Schwankungen des vorhandenen Energieangebots sind daher unerheblich. Kurzfristige geringfügige Abweichungen über die Obergrenze hinaus sind ebenfalls unerheblich.

Maßgebend ist die am Verknüpfungspunkt mit dem Netz gemessene Leistung, um volkswirtschaftlich unsinnige Zwischenmessungen zu ersparen.

Zu Absatz 6

Der Begriff des Netzes knüpft an die Begriffsbestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) an. Zum Netz zählen alle Leitungen einschließlich der Anschlussleitungen, mit deren Hilfe Kunden mit Strom versorgt werden, ohne die damit eine allgemeine Stromversorgung nicht möglich wäre.

Zu Absatz 7

Der Begriff des Netzbetreibers in Absatz 7 wird im Anschluss an § 3 Absatz 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes unter Bezugnahme auf den Betrieb von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität im Sinne des § 2 Abs. 3, 2. Alternative des Energiewirtschaftsgesetzes definiert. Dazu zählen auch Übertragungsnetzbetreiber, weil sie zumindest mittelbar ebenfalls der Aufgaben der allgemeinen Versorgung wahrnehmen.

Zu §§ 4 und 5 („Abnahme-, Übertragungs- und Verteilungspflicht“ und „Vergütungspflicht“)

Die Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG erfordert eine Neuordnung der den Netzbetreibern obliegenden Verpflichtungen zur Abnahme und Vergütung des Stroms aus Erneuerbaren Energien. Bislang waren diese einheitlich in § 3 EEG a. F. geregelt. Die Richtlinie 2001/77/EG fasst den Begriff Erneuerbare Energien weiter, als es das EEG bislang getan hat. Zur Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG muss für den über die Definition des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes hinausgehenden Strom allerdings lediglich eine Anschluss-, Abnahme- und Verteilungspflicht verankert werden. Eine Einbeziehung dieses Stroms in das Vergütungssystem ist nicht erforderlich.

Auch in Zukunft soll daher eine Mindestvergütung lediglich dann gezahlt werden müssen, wenn der Strom ausschließlich – teilweise auch in Abhängigkeit von der Anlagenleistung – aus Erneuerbaren Energien sowie aus Grubengas gewonnen wird. Eine Einbeziehung des Stroms aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie und aus der Mischgewinnung ist nicht vorgesehen.

Um die Verpflichtungen der Richtlinie 2001/77/EG von den Bestimmungen zum Vergütungsmodell abgrenzen zu können, werden deshalb die Regelungen des bisherigen § 3 aufge-

teilt einerseits in diejenigen zum Netzanschluss sowie zur Abnahme, Übertragung und Verteilung (§ 4 neu) und andererseits in diejenigen zur Vergütung (§ 5 und folgende neu).

Zu § 4 („Abnahme-, Übertragungs- und Verteilungspflicht“)

§ 4 enthält die Teile des § 3 a.F., welche die Verpflichtungen der Netzbetreiber zum Anschluss und zur Abnahme enthalten. Die Veränderungen beruhen zum einen auf der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG und dienen zum anderen der Klarstellung, um bisher aufgetretene Streitfragen zwischen Anlagen- und Netzbetreibern zu lösen. Um eine bessere Verständlichkeit der Norm zu erreichen, wird die bisher aus zwei Absätzen bestehende Vorschrift in fünf Absätze unterteilt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ergänzt zur Umsetzung des Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2001/77/EG den bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 1 um die Verpflichtungen zur vorrangigen Übertragung und zur vorrangigen Verteilung. Auch wird der Kreis der Anlagen, die angeschlossen werden müssen, gemäß der Vorgaben der Richtlinie 2001/77/EG erweitert. Entscheidend ist zukünftig, dass der Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des neuen § 3 Abs. 1 oder aus Grubengas stammt.

Zukünftig sind als Folge der Richtlinie 2001/77/EG sämtliche Verpflichtungen des Absatzes 1 – und nicht wie nach altem Recht lediglich die Abnahme – vorrangig zu erfüllen. Klarstellend erfolgt die Ergänzung, dass der Anschluss unverzüglich vorgenommen werden muss. Der Netzbetreiber muss also die Anlagen ohne schuldhaftes Zögern an sein Netz anschließen. Aus dem Zusammenwirken der Merkmale vorrangig und unverzüglich ergibt sich dabei, dass sich ein Netzbetreiber nicht darauf berufen kann, dass ihm ein Anschluss nicht möglich sei, weil andere als unter § 3 Abs. 1 fallende Anlagen zuerst angeschlossen werden müssten. Gleiches gilt für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms. Der Netzbetreiber kann die Abnahme, Übertragung und Vergütung nicht unter Berufung auf eine anderweitige Auslastung des Netzes durch konventionell erzeugten Strom verweigern. Die Netzbetreiber sind weiterhin richtiger Adressat der Verpflichtungen, da sie auch in Zukunft ein natürliches Monopol besitzen.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 des neuen Absatzes 2 sind mit dem alten § 3 Abs. 1 S. 2 und 3 identisch. Infolge der Vorrangregelung des Absatzes 1 ist weiterhin ein Ausbau des Netzes nur dann erforderlich, wenn das Netz bereits vollständig durch Strom aus Erneuerbaren Energien ausgelastet ist. Das wird auch in den nächsten Jahren – von einzelnen Regionen abgesehen – grundsätzlich ein Ausnahmefall bleiben. Daher ist es gerechtfertigt, den Netzbetreiber in diesem seltenen Fall die Pflicht zum Ausbau aufzuerlegen, soweit ein entsprechendes Verlangen eines nach diesem Gesetz einspeisewilligen Anlagenbetreibers vorliegt.

Die Grenze für die Ausbaupflicht stellt auch in Zukunft die wirtschaftliche Zumutbarkeit als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Tragendes Prinzip der Regelung ist die Minimierung der gesamtwirtschaftlichen Kosten. Zumutbar ist ein Netzausbau daher in der Regel dann, wenn durch den Ausbau die Gesamtkosten der Anbindung und Einbindung einer Anlage in das Netz (losgelöst von der jeweiligen Kostentragungspflicht) durch den Ausbau geringer sind als eine Anbindung an einer anderen Stelle des Netzes, an der das Netz unmittelbar (ohne Ausbau) technisch geeignet ist. Die Zumutbarkeit des Ausbaus findet ihre Grenze dort, wo der sich aus den Vergütungssummen ergebende Wert der Gesamtstrommenge aus den durch den Ausbau anschließbaren Erzeugungsanlagen die Kosten des Ausbaus nicht deutlich übersteigt. Verhältnismäßig und damit zumutbar im engeren Sinne ist der Ausbau insbesondere, wenn die Kosten des Ausbaus 25 vom Hundert der Kosten der Errichtung der Stromerzeugungsanlage nicht überschreiten.

Neu eingefügt wird Satz 3. Dadurch wird die Abgrenzung zwischen einem Netzausbau und einem Anschluss erleichtert. Hier traten wegen der unterschiedlichen Kostentragungslasten des § 10 a. F./§ 13 n. F. in der Vergangenheit häufig Streitigkeiten auf, die auch von der Clearingstelle nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten.

Für die Abgrenzung stehen zukünftig zwei Kriterien zur Verfügung: Der Netzausbau erstreckt sich auch auf die im Rahmen eines Anlagenanschlusses neu geschaffenen technischen Einrichtungen, die für den Betrieb des Netzes notwendig sind, sowie alle Bestandteile der Anschlussanlage, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen oder in sein Eigentum übergehen.

Eine technische Einrichtung ist dann für den Betrieb eines Netzes notwendig, wenn sie für die Funktionsfähigkeit des Netzes unentbehrlich wird. Dies ist zumindest immer dann der Fall,

wenn der störungsfreie Betrieb des Netzes nach dem Anschluss der Anlage von der Funktionsfähigkeit des neu eingefügten Bestandteils abhängt und ohne dieses nicht mehr gewährleistet oder der störungsfreie Betrieb bei Entfernung der neuen Komponenten nur durch eine technische Veränderung des Netzes wiederhergestellt werden könnte.

Die Abgrenzung anhand der Eigentumsverhältnisse an den Bestandteilen der Anschlussanlage soll sicherstellen, dass keine unnötigen Kosten verursacht und klare Zuständigkeiten hergestellt werden. In diesem Bereich traten in der Vergangenheit zahlreiche Probleme auf, da Netzbetreiber teilweise das Eigentum an Anschlussanlagen beansprucht haben, die Kosten für deren Herstellung aber von den Anlagenbetreiber zu tragen waren. Diese Aufspaltung von finanziellem Aufwand und Vermögenszuwachs soll durch die neue Regelung verhindert werden. Die Vorschrift knüpft dabei nicht nur an das bereits bestehende Eigentum an, sondern stellt klar, dass auch die erst noch zu schaffenden Anlagenteile dann als Netzbestandteile zu betrachten sind, wenn die Netzbetreiber das Eigentum daran erlangen. Dabei ist es gleichgültig, ob dieser Eigentumserwerb gesetzlich oder vertraglich erfolgt. Neben dieser Klarstellung in Satz 3 besteht insoweit kein zusätzlicher Änderungsbedarf. Die bisher gelegentlich aufgetretenen Streitfragen sind in Literatur und Rechtsprechung hinreichend geklärt.

Weiterhin ist der Betreiber des nächstgelegenen technisch geeigneten Netzes verpflichtet. Durch die Legaldefinition in § 3 Abs. 5 n. F. ist die Streitfrage, ob auch Betreiber von Übertragungsnetzen Normadressat sein können, positiv beantwortet. Für den Fall, dass ein Anschluss an dieses Netz jedoch zu volkswirtschaftlich unnötigen Kosten führen würde, ist in der wissenschaftlichen Literatur im Einklang mit dem Leitgedanken der Minimierung der gesamtwirtschaftlichen Kosten anerkannt, dass ausnahmsweise auch ein Netzbetreiber verpflichtet sein kann, zu dessen Netz eine größere Entfernung besteht. Diese Ansicht entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Der Betreiber des weiter entfernt liegenden Netzes darf sich in diesem Fall dem Anschlussbegehren nicht verweigern. Dieses Verständnis der Vorschrift ergibt sich auch zukünftig aus dem Zusammenwirken der §§ 4 und 13 n. F. und liegt im Interesse der Allgemeinheit, da sie sachgerecht ist und der Intention des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht, die gesamtwirtschaftlichen Kosten so gering wie möglich zu halten.

Für die Streitfrage, wann ein Netz technisch geeignet ist und wie dieser Fall zu lösen ist, sind in Literatur und Rechtsprechung sachgerechte und geeignete Kriterien entwickelt worden, die

der Intention des Gesetzgebers entsprechen. Es besteht eine generelle Vermutung für die Eignung eines Netzes und es obliegt dem Netzbetreiber, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass nicht sein Netz geeignet ist, sondern der Anschluss an einem anderen, genau zu bestimmenden Netz erfolgen muss. Dieser Auffassung der Literatur ist auch die höchstrichterliche Rechtsprechung gefolgt, so dass insoweit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Netzbetreiber sich darauf beruft, dass sein Netz nicht an dem kürzesten gedachten Verknüpfungspunkt geeignet ist, sondern der Anschluss nur an einem weiter entfernt liegender Stelle angeschlossen werden kann. Davon ist der Fall zu unterscheiden, der von § 13 Absatz 2 Satz 3 erfasst wird, dass ein Netzbetreiber aus sonstigen Gründen einen Anschluss an einer anderen Stelle vornehmen lassen will.

Zu Absatz 3

Da sowohl Netzbetreiber als auch Einspeisewillige aufwendige Planungen und Vermögensdispositionen treffen müssen, besteht eine Pflicht, die erforderlichen Daten offen zu legen. Der neue Absatz 3 greift § 3 Absatz 1 Satz 3 a. F auf und ergänzt diesen. Klarstellend wird zukünftig bestimmt, dass die Pflichten nur auf Antrag zu erfüllen sind und dass zu den Netzdaten auch eine nachprüfbare Netzberechnung gehört. Zusätzlich wird die Acht-Wochen-Frist zur Offenlegung eingefügt, um Streitigkeiten über die Dauer der Bearbeitung zu beseitigen und allen Beteiligten mehr Planungssicherheit zu geben.

Zu Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 ergänzt die Verpflichtungen der Netzbetreiber für den Fall, dass die Anlage selbst nicht unmittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, sondern an ein Arealnetz angeschlossen wird. Eine Verpflichtung für den Arealnetzbetreiber ist mit der Änderung nicht verbunden. In der Vergangenheit haben sich einzelne Netzbetreiber geweigert, den erzeugten und in ein Arealnetz eingespeisten Strom aus Erneuerbaren Energien von dem aufnehmenden Arealnetzbetreiber abzunehmen und zu vergüten. Der Gesetzgeber hatte ausweislich der Begründung zu § 10 Absatz 1 des Erneuerbaren Energien-Gesetzes vom 31. März 2000 (BGBl. I 305) diesen Fall bereits als mit umfasst betrachtet. Um diese Streitfälle für die Zukunft auszuschließen, ist diese ausdrückliche Regelung notwendig geworden. Denn der Anschluss einer Anlage an ein bestehendes Arealnetz kann dazu beitra-

gen, volkswirtschaftlich unnötige Kosten zu vermeiden und liegt somit im Interesse der Allgemeinheit.

Bei dem Anschluss der Anlage sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten, ebenso wie die einschlägigen Regeln für den Netzparallelbetrieb. Für die Ermittlung des eingespeisten Stroms aus der Anlage ist in aller Regel eine Messung der eingespeisten elektrischen Arbeit ausreichend. Die Messung der angebotenen Energiemenge kann vor oder an dem Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz des Anlagenbetreibers oder des Dritten erfolgen. Ist eine Leistungserfassung zwingend erforderlich, sollte die Abrechnung grundsätzlich auf der Basis von Schätzungen oder von Norm-Lieferprofilen erfolgen, um volkswirtschaftlich unnötigen Aufwand insbesondere bei kleineren Fotovoltaikanlagen zu begrenzen. Der Händler bzw. Lieferant des Arealnetzes muss unterrichtet werden, damit sowohl die Bezugs- als auch die Einspeisewerte analytisch ermittelt werden können.

Von dem Anschluss an ein Arealnetz tatbestandlich zu unterscheiden, aber in der Rechtsfolge vergleichbar ist die Nutzung eines gemeinsamen Umspannwerks z. B. für größere Windparks, das von einer Umspannwerkbetreibergesellschaft betrieben wird. In diesem Fall ist ebenfalls der Netzbetreiber Verpflichteter im Sinne des § 4.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 entspricht dem alten § 3 Absatz 2. Die Änderungen in Satz 1 sind Folgeänderungen zu Absatz 1 und 4 sowie der Aufteilung der Verpflichtungen der Netzbetreiber. Der neu eingefügte Satz 3 dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG und soll die Vorrangregelung für sämtliche Netze umsetzen.

Zu § 5 („Vergütungspflicht“)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Teil des alten § 3 Abs. 1, der die Vergütungspflichten der Netzbetreiber regelt. Netzbetreiber sind danach verpflichtet, denjenigen gemäß § 4 aufgenommenen Strom nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 zu vergüten, der ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas gewonnen wird. Das Gesetz hält damit hinsichtlich der Vergütung an dem bereits aus dem Stromeinspeisungsgesetz und dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 29. März

2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (BGBl. I S. 1459) bekannten Ausschließlichkeitsprinzip fest, wonach grundsätzlich nur diejenige Art der Stromerzeugung privilegiert wird, die vollständig auf dem Einsatz der genannten Energie beruht. Diesem Grundsatz wird auch dann Genüge getan, wenn etwa bei Biogas – unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 5 – die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien erst durch eine Zünd- oder Stützfeuerleistung möglich wird oder wie bei der Geothermie für die Stromgewinnung Energie aufgewendet werden muss. Denn das Ausschließlichkeitskriterium bezieht sich auf den Prozess der Stromerzeugung selbst, nicht auf die vorbereitenden Schritte. Daher ist es etwa auch unschädlich, wenn konventionell erzeugter Strom für das Anfahren von Windenergieanlagen eingesetzt wird. Entscheidend ist nach dem in § 1 normierten Zweck des Gesetzes die Umwelt- und Klimafreundlichkeit des jeweiligen Verfahrens in der Bilanz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 und 3 ist ebenfalls eine Folgeänderung. Er regelt die Vergütungspflicht des nach § 4 Absatz 5 abnahmepflichtigen vorgelagerten Netzbetreibers für den aufgenommenen Strom. Dabei werden die Teile des alten § 3 Absatz 2 Satz 1 übernommen, welche die Vergütungspflicht regeln. Neu eingefügt wird Satz 2. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die dezentrale Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien Kosten für den Energietransport vermieden werden. Die Höhe der Kosten ist dabei nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu ermitteln.

Zu §§ 6 bis 11 („Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Grubengas, Biomasse, Geothermie, Windenergie und solarer Strahlungsenergie“)

Die Vergütungsregelung für alle im Anwendungsbereich des Gesetzes befindlichen Erneuerbaren Energien wird von dem Prinzip geleitet, den Betreibern von optimierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien bei rationeller Betriebsführung einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen grundsätzlich zu ermöglichen. Grundlage für die Ermittlung der Vergütung sind insbesondere die Investitions-, Betriebs-, Mess- und Kapitalkosten eines bestimmten Anlagentyps bezogen auf die durchschnittliche Lebensdauer sowie eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

Um den Verwaltungsaufwand vor allem bei den Einspeisern mit kleinen dezentralen Anlagen, aber auch auf Seiten der Netzbetreiber und staatlicher Stellen zu begrenzen, wird an dem Prinzip einer bundeseinheitlichen Mindestvergütung festgehalten, bei der auf eine Kostenprüfung oder Wirtschaftlichkeitskontrolle im Einzelfall verzichtet wird. Diese Vorgehensweise kann und will im Einzelfall eine jederzeit rentable Vergütung nicht durchweg garantieren. Aus diesem Grund geht das Gesetz von Mindestvergütungen aus und ermöglicht es so, darüber hinaus gehende Vergütungen zur gezielten Förderung einzelner Technologien zu zahlen, um auf diese Weise besser als es mit der pauschalisierenden Regelung dieses Gesetzes erfolgen kann, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit obliegt es, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls gemäß § 21 eine differenzierte Anpassungen der Vergütungshöhen für Neuanlagen vorzuschlagen.

Zur Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und wegen der erwarteten Kostensenkung erfolgt baujahreinheitlich eine nominale degressiv ausgestaltete jährliche Absenkung der Vergütungssätze für Wasserkraft, Biomasse und Geothermie in Höhe von einem Prozent, für Windenergie in Höhe von 1,5 Prozent, für Deponiegas, Klärgas und Grubengas in Höhe von 2 Prozent und für solare Strahlungsenergie in Höhe von 5 Prozent. Die Degressionsschritte für Windenergie auf See und Geothermie setzen erst mit dem Jahr 2008 bzw. 2010 ein, weil bislang keine entsprechenden Anlagen in Betrieb sind und daher keine kostensenkenden technischen Entwicklungen zu verzeichnen sind, die eine Degression zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen würden. Zu beachten ist, dass die Vergütungssätze, die im Jahr der Inbetriebnahme gelten, im Jahr der Inbetriebnahme sowie in den 20 darauf folgenden Jahren in unveränderter Höhe zu zahlen sind. Ausgangspunkt für die Berechnung der Degression ist der auf zwei Stellen gerundete Vorjahreswert.

Über die nominale Degression hinaus fällt insbesondere die Inflation über den Vergütungszeitraum von 20 Jahren erheblich ins Gewicht und führt so zu zusätzlichen erheblichen realen Vergütungssenkungen.

Zu § 6 („Vergütung für Strom aus Wasserkraft“)

Zu Absatz 1

Satz 1 schreibt die bestehende Regelung fort. Die Änderungen des Satzes 1 sind dabei sprachlicher Natur und sorgen für eine Vereinheitlichung des Gesetzes sowie eine bessere Verständlichkeit der Vorschrift. Vom Geltungsbereich sind weiterhin Anlagen mit einer Leistung von einschließlich 5 Megawatt erfasst, wobei die Vergütungssätze für kleine Anlagen bis 500 Kilowatt aufgrund der höheren spezifischen Kosten erhöht sind. Die neu eingefügte Beschränkung des Satzes 2 trägt dem Spannungsfeld zwischen Nutzung der noch vorhandenen aber eher geringen Energiepotenziale sowie Umwelt- und Naturschutzaspekten Rechnung. Kleine Wasserkraftwerke stellen in der Regel einen erheblichen Eingriff in die Gewässerökologie dar, da sie in den Laich- und Aufzuchtshabitaten der Einzugsgebiete, d.h. in den kleinen Fließgewässern, angesiedelt sind. Für neue Anlagen bis einschließlich 500 Kilowatt Leistung besteht zukünftig deshalb nur noch dann ein Vergütungsanspruch, wenn diese entweder bis zum 31. Dezember 2005 genehmigt worden sind oder sie in räumlichem Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Stau- oder Wehranlage in Betrieb genommen werden und gleichzeitig ein guter ökologischer Zustand erreicht wird oder zumindest der ökologische Zustand wesentlich verbessert ist. Voraussetzung für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands ist unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik insbesondere, dass

- ganzjährige die Durchgängigkeit des Gewässers im Längsprofil für die aquatische Fauna sowie eine angemessene Geschiebedurchgängigkeit gewährleistet ist und Konstruktionen gewählt werden, die den Fließgewässercharakter erhalten (z. B. Seitenentnahme mit Leitwerk im Gewässer) oder Umgehungsgerinnen entlang der vorhandenen Querbauwerke vorsehen;
- die Merkblätter der ATV-DVWK zu Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen berücksichtigt werden und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Fischtötungen oder -verletzungen durch Turbinen und Einlaufrechen getroffen werden, sichergestellt ist, dass es nicht zu einer Isolation der Fische und des Benthos außerhalb des Hauptgerinnes kommt und für die Passierbarkeit der Wirbellosen das betrachtete System geeignete Sedi-

mente verschiedener Korngrößen und Strömungsbedingungen mit intakten Lückengefügen aufweist;

- das Wasserstandsregime in der Stauhaltung entsprechend der saisonalen Verhältnisse gefahren wird, d. h. kein künstlicher Schwank und Sunk (kein Schwallbetrieb) stattfindet, sondern die Verhältnisse dem natürlichen Abfluss entsprechen und durch bauliche Maßnahmen eine Mindestwasserregelung garantiert wird, die nicht unter der natürlicherweise zu messenden Niedrigwassermenge liegt;
- Laich- und Aufwuchsplätze sowie Winterlager und ihre Erreichbarkeit erhalten bzw. wiederhergestellt werden sowie die Habitatvielfalt die Populationen und die charakteristischen Landschaftselemente erhalten bleiben;
- die natürliche Grundwasserdynamik in der Aue erhalten oder wiederhergestellt werden, Veränderungen des Gefälles durch Wasserkraftanlagen naturverträglich stattfinden und das Selbstreinigungsvermögen des Fließgewässersystems nicht verschlechtert wird;
- beim Bau und Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie Vorkehrungen getroffen werden, um die Gewässergüte einschließlich der Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse im Gewässer nicht negativ zu beeinflussen, und
- ein naturschutzverträglicher Hochwasserschutz gewährleistet wird.

Zur Beurteilung einer wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands gegenüber dem vorherigen Zustand sind insbesondere die genannten Kriterien heranzuziehen. Sie gelten entsprechend auch für Absatz 2 Nr. 3. Der Nachweis kann etwa durch eine entsprechende Angaben enthaltenden Genehmigungsbescheid oder durch ein Gutachten einer Person oder einer Organisation geführt werden, die nach dem Umweltauditgesetz für den Bereich Elektrizitätserzeugung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf. Bei der Führung des Nachweises kann eine durch die Eintragung in ein entsprechendes Register bestätigte Teilnahme am Europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) berücksichtigt werden. Die notwendigen Angaben können sich hier insbesondere aus der Umwelterklärung oder dem der Umwelterklärung zugrunde liegenden Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben. Die in Satz 2 enthaltene Übergangsfrist dient dem Vertrauensschutz und soll er ermöglichen, laufende Genehmigungsverfahren abzuschließen.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 bezieht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von 5 bis 150 Megawatt in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein. Die bestehende Begrenzung auf Anlagen bis einschließlich 5 Megawatt hat einerseits dazu geführt, dass die installierte Leistung verschiedener Kraftwerke durch den Anlagenbetreiber künstlich reduziert wurde. Andererseits konnten vorhandene Potenziale über dieser Grenze nicht erschlossen werden.

Satz 1 stellt mehrere Bedingungen für die Einbeziehung der großen Wasserkraft. Sie gilt zum einen nur für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2012 erneuert worden sind. Darüber hinaus muss durch diese Maßnahme das Arbeitsvermögen nachweislich um mindestens 15 Prozent erhöht worden sein. Der Nachweis ist gegenüber dem Netzbetreiber nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erbringen, der durch die technische Richtlinie „Field acceptance tests to determine the hydraulic performance of hydraulic turbines, storage pumps and pump-turbines, IEC 41“, herausgegeben von der International Electrotechnical Commission (IEC) mit Sitz in Genf, bestimmt wird. Weiterhin muss nach Durchführung der Maßnahme nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert sein. Wird durch die Errichtung einer Wasserkraftanlage in räumlichem Zusammenhang mit dieser eine Stau- oder Wehranlage ersetzt und damit nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert, soll die erstmalige Inbetriebnahme der Erneuerung gleichgestellt werden. Hinsichtlich der für die Beurteilung des gewässerökologischen Zustands bzw. einer wesentlichen Verbesserung dieses Zustands relevanten Kriterien und des entsprechenden Nachweises wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Da es Ziel des Gesetzes ist, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern und nicht bereits bestehende, wirtschaftlich arbeitende Anlagen zu fördern, wird bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Leistung von mehr als 5 Megawatt aufwiesen nur der Strom vergütet, der durch die Erneuerung zusätzlich erzeugt werden kann. Weil die Investitionskosten je zusätzlichem Kilowatt Leistung für einen Neubau und eine Erweiterung in der Regel gleich hoch sind, wird auch der Strom aus einer Erweiterung wie Strom aus einer neuen Anlage vergütet, so dass die bisherige Leistung nicht berücksichtigt wird. Der Strom, der den

ersten 500 Kilowatt neuer Leistung zugerechnet werden kann, wird also mit mindestens 7,67 Cent pro Kilowattsunde vergütet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Anlagenbetreiber die bestreffenden Nachweise gegenüber dem Netzbetreiber führen muss und sie den genannten Stellen auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen muss. Die neu eingefügte Vorschrift dient dem Umwelt- und Verbraucherschutz. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen sind damit nicht nur gegenüber den abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreibern zur Erbringung der in Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 vorgesehenen Nachweise verpflichtet, sondern müssen diese auch den bezeichneten Verbänden zur Verfügung stellen. Dieses Recht wird den nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen von § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen sowie den gemäß § 3 des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigten Stellen eingeräumt, um stellvertretend für die von ihnen vertretenen Umwelt- und Verbraucherschutzbelange die Einhaltung der Voraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Dabei kommt der Anlagenbetreiber der Offenlegungsverpflichtung auch dann in ausreichendem Maße nach, wenn er die Unterlagen erst auf Aufforderung eines Berechtigten zu Verfügung stellt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die für neu in Betrieb gehende Anlagen eingefügte Degressionsvorschrift.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden Speicherkraftwerke aus dem Anwendungsbereich des § 6 ausgeschlossen. Speicherkraftwerke sind Wasserkraftwerke, deren Zufluss einem oder mehreren Speichern entnommen wird. Ihr Einsatz ist damit weitgehend unabhängig vom zeitlichen Verlauf der Zuflüsse in ihre Speicher. Umfasst werden von diesem Begriff insbesondere Pumpspeicherkraftwerke, deren Speicher ganz oder teilweise durch gepumptes Wasser (Pumpwasser) gefüllt werden. Geringe zusätzliche Speicher bei Laufwasserkraftwerken bleiben bei der Einordnung unberücksichtigt.

Zu § 7 („Vergütung für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas“)

Zu Absatz 1

Die bisherige Begrenzung auf Anlagen mit einer Leistung bis maximal 5 Megawatt entfällt. Diese Änderung hat einerseits Auswirkungen auf Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu in Betrieb genommen werden. Andererseits wird aber auch ein durch die bisherige Leistungsbegrenzung ausgelöstes indirektes Ausbauehemmnis für Anlagen abgebaut, deren Leistung nicht mehr als 5 Megawatt betrug. Für diese Anlagen richten sich die Dauer und die Höhe der Vergütung auch nach einem Ausbau gemäß § 22 Absatz 1 nach den bisherigen Regelungen. Da § 22 aber nicht auf die Beschränkung des § 2 Absatz 2 Nr. 1 verweist, entfällt zukünftig nach dem Überschreiten dieser Leistungsgrenze nicht mehr der Anspruch auf Vergütung. Vergütet wird jedoch auch zukünftig nur der Strom, der den im Gesetz genannten Leistungsklassen bis einschließlich 5 Megawatt entspricht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Bonusregelung für Brennstoffzellen. Diese Regelung soll den höheren Kosten dieser Technologien Rechnung tragen. Der Aufschlag schafft einen Anreiz, dieses Verfahren einzusetzen. Auf diese Weise können höhere Wirkungsgrade erreicht werden. Die Vorschrift setzt so einen wichtigen Anreiz für eine zukunftsweisende Technologieentwicklung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die neu eingefügte Degressionsvorschrift.

Zu § 8 („Vergütung für Strom aus Biomasse“)

Mit der gegenüber der Vorfassung des EEG erheblich differenzierteren Bestimmung über die Vergütung von Strom aus Biomasse soll die Vergütung auf die realen Marktbedingungen zugeschnitten werden. Es sollen Anreize geschaffen werden, um das vorhandene Biomassepotenzial besser auszuschöpfen, ohne dabei Mitnahmeeffekte für diejenigen Arten von Biomassennutzung auszulösen, die einer höheren Vergütung nicht bedürfen.

Zu Absatz 1

Absatz 1, in dem die Vergütungsstufen festgelegt werden, übernimmt für die Leistungsklassen ab 500 Kilowatt die jeweiligen Vergütungssätze der bisherigen Regelung (modifiziert um die mittlerweile eingetretene Degression gemäß § 5 Abs. 2 EEG a. F.). Er führt zugleich zwei neue Vergütungsstufen für besonders kleine Anlagen ein (200 Kilowatt bzw. 75 Kilowatt). Hintergrund ist, dass die relativ höheren spezifischen Kosten bei besonders kleinen Anlagen in den bisher lediglich drei Vergütungsstufen unzureichend abgebildet werden. Kleinstanlagen – namentlich sehr kleine Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Bereich – können nach den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veranlassten wissenschaftlichen Betrachtungen der Marktlage auf Grundlage der bisherigen Regelung häufig selbst unter Ausnutzung des bestehenden Marktanzreizprogramms nicht rentabel betrieben werden. Es bedarf daher einer moderaten Erhöhung in diesem Marktsegment, um die vorhandenen Potenziale im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes zu erschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt für die drei unteren Leistungsbereiche eine Zusatzvergütung für den Fall fest, dass ausschließlich bestimmte Biomassearten zum Einsatz kommen. Die Regelung resultiert aus den bisherigen Erfahrungen, nach denen ein wirtschaftlicher Betrieb von kleinen Anlagen nicht erreicht werden kann, wenn ausschließlich (rein) pflanzliche Stoffe aus Landwirtschaft und Gartenbau, Fäkalien aus der Landwirtschaft und/oder Waldrestholz eingesetzt werden. Rein pflanzliche Einsatzstoffe (insbesondere nachwachsende Rohstoffe und Waldrestholz) sind gegenüber Biomasse aus Abfällen ungleich teuer. Kleine landwirtschaftliche Biogasanlagen, deren Haupteinsatzstoff Gülle ist, können nur rentabel betrieben werden, wenn in beträchtlichem Umfang energiereiche Kofermente aus Abfällen (insbesondere tierische Fette) eingesetzt werden. Der Markt für derartige Stoffe ist jedoch eng begrenzt. Es zeichnet sich deshalb ab, dass das große Nutzungspotenzial der Biomasse land- und forstwirtschaftlicher Herkunft ohne zusätzliche Anreizinstrumente nicht in dem wünschenswerten Umfang erschlossen werden kann. Die nach dem neuen Absatz 1 vorgesehenen neuen Vergütungsstufen für Kleinstanlagen reichen allein nicht aus, um die wirtschaftlichen Nachteile für Anlagen, in denen keine energiereichen Kofermente eingesetzt werden, auszugleichen. Durch die Einfüh-

rung des Bonus soll der Begrenztheit und einer Fehlleitung von Abfallstoffströmen begegnet werden.

Dabei ist speziell im Hinblick auf Biogasanlagen verschärfend zu berücksichtigen, dass die seit dem 30. April 2003 anzuwendende Verordnung EG Nr. 1774/2002 „mit Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ (sog. Hygiene-Verordnung, ABl. EG Nr. L 271 v. 10.10.2002, S. 1) die Betreiber landwirtschaftlicher Biogasanlagen vielfach dazu zwingt, kostenträchtige Änderungen an den Anlagen und in ihrem Betrieb vorzunehmen, indem sie bislang nicht bestehende Anforderungen an die Technik, die Überwachung und den Umgang mit Reststoffen aufstellt. Dies rechtfertigt auch die Erstreckung dieses Bonus auf bereits bestehende Anlagen.

Voraussetzung für die Privilegierung des Absatzes 2 soll gemäß Satz 1 Nr. 1 sein, dass die Stromerzeugung (nur) aus Einsatzstoffen erfolgt, deren Energiegehalt ausschließlich aus folgenden Stoffen stammt:

- a) rein pflanzlichem Material,
- b) Gülle im Sinne der EG-Hygiene-Verordnung oder
- c) Gemischen aus diesen Stoffen.

Punkt a) schließt sämtliche Arten pflanzlicher Stoffe ein (also insbesondere, aber nicht ausschließlich zum Zwecke der Energieerzeugung angebaute pflanzliche Rohstoffe, ferner Waldrestholz, Landschaftspflegeschnitt usw.).

Punkt b) erstreckt sich auf sämtliche Fäkalien tierischer Herkunft. Das ergibt sich aus der umfassenden Definition für Gülle in Anhang I Nr. 37 der EG-VO Nr. 1774/2002, die insoweit durch die EG-VO Nr. 808/2003 vom 12. Mai 2003 neu gefasst worden ist (ABl. EG Nr. L 117 v. 13.05.2003, S. 1). Durch die Bezugnahme auf diese Definition ist zugleich sichergestellt, dass andere tierische Nebenprodukte im Sinne dieser EG-VO nicht eingesetzt werden dürfen (auch nicht als Bestandteil von Küchen- und Speiseabfällen).

Punkt c) stellt klar, dass es sich auch um Gemische dieser Stoffgruppen handeln kann (z.B. Stallmist als Mischung von Gülle und rein pflanzlichem Material).

Die Bestimmungen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 dienen dazu, der Gefahr von Umgehungen zu begegnen.

- Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 legt dazu fest, dass die Vergünstigung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn die Einsatzstoffe verbindlich in einer behördlichen Zulassung fixiert sind. Das kann entweder durch die behördliche Zulassung nach Art. 15 der EG-Hygiene-Verordnung, durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder durch eine Baugenehmigung geschehen. Der jeweilige Anlagenbetreiber ist gehalten, selbst für die Einhaltung zu sorgen. Speziell bei Biogasanlagen macht sich das Gesetz insoweit die strengen seuchenhygienischen Kontrollvorschriften der EG-Hygiene-Verordnung, die neben der Eigenkontrolle eine regelmäßige behördliche Überwachung vorsieht, zu Nutze.
- Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 legt fest, dass der erhöhte Vergütungssatz auch bei Erfüllung der Voraussetzungen von Nr. 1 und 2 nicht beansprucht werden kann, wenn sich auf dem Betriebsgelände Biomasseanlagen befinden, in denen andere Stoffe eingesetzt werden. Diese Regelung dient der Vermeidung von Missbrauchsfällen. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird durch Absatz 2 Satz 3 zusätzlich abgesichert, indem dieser als Folge der Nichtbeachtung den dauerhaften Verlust der Zusatzvergünstigung festlegt.

Absatz 2 Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass die Zusatzvergütung des Absatzes 2 in Anspruch genommen werden kann, sobald die Anlage die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt. Dieser Bonus soll aufgrund der dargestellten Kostensituation also auch für bestehende Anlagen beansprucht werden können, wenn diese nachträglich auf einen ausschließlichen Betrieb mit den genannten Einsatzstoffen umgestellt werden oder bereits diesen Anforderungen entsprechen. Damit korrespondiert die Übergangsregelung des § 22 Abs. 2 Nr. 2, welche die (sinngemäße) Anwendbarkeit des neuen § 8 Abs. 2 auch für vor dem Inkrafttreten der Neuregelung in Betrieb genommene Anlagen sicherstellt.

Zu Absatz 3

Mit dem in Absatz 3 verankerten Technologiebonus trägt der Entwurf dem Interesse Rechnung, einen spezifischen Anreiz zum Einsatz innovativer, besonders energieeffizienter Anlagentechniken zu setzen, deren Anwendung regelmäßig mit höheren Investitionskosten verbunden ist. An einem solchen Anreiz fehlt es in den bisherigen Regelungen – mit der Folge, dass im Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse bislang überwiegend energetisch relativ wenig anspruchsvolle Techniken zum Einsatz kommen. Der Bonus schafft damit einen Anreiz, höhere Wirkungsgrade anzustreben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt die im bisherigen § 5 Abs. 2 enthaltene Degressionsregelung auf.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient ebenfalls der technologischen Weiterentwicklung. Auf Grundlage der Bestimmungen des bisherigen EEG und der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I 1234) war es bislang möglich, zu Zwecken der Zünd- und Stützfeuerung ausnahmsweise auf fossile Energieträger zurück zu greifen. Hintergrund ist, dass die Verwendung von auf Biomassebasis erzeugten Zusatz-Feuerungsstoffen bei Erlass der betreffenden Bestimmungen noch nicht als allgemein anwendungsreif betrachtet werden konnte. Mittlerweile können Neuanlagen auf den Betrieb mit entsprechenden Zusatz-Feuerungsstoffen eingestellt werden und ausreichende Mengen an Einsatzstoffen auf dem Markt verfügbar gemacht werden. Von daher kann die bisherige Ausnahme für Neuanlagen auslaufen. Mit dem dafür festgesetzten Zeitpunkt 2006 wird verhindert, dass mangels marktreifer Technik ein faktischer Ausbaustopp erfolgt, indem den Anlagenherstellern eine ausreichende Übergangszeit eingeräumt wird, um die nötigen technischen Anpassungen vorzunehmen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die im bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 EEG a. F. platzierte Ermächtigungsnorm für die Biomasseverordnung. Die Ausgliederung aus den allgemeinen Vorschriften erklärt sich daraus, dass die Richtlinie 2001/77/EG einen von den Vergütungsvorschriften des EEG abweichenden Biomassebegriff verwendet. Deshalb kann die Biomassedefinition in der bestehenden Biomasseverordnung, an der für den Vergütungsbereich festgehalten werden soll, nicht auf den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes übertragen werden. Im Übrigen ist die Formulierung lediglich sprachlich eindeutiger gefasst worden. Eine sachliche Änderung ist nicht intendiert. Satz 2 stellt sicher, dass die bestehende Biomasseverordnung uneingeschränkt als Verordnung nach Absatz 6 Satz 1 fortgelten kann.

Zu § 9 („Vergütung für Strom aus Geothermie“)

Die Vorschrift regelt die Vergütung von Strom aus Geothermie, die sich durch ein sehr hohes Potenzial, eine grundsätzlich verfügbare Technik sowie eine hohe Vollbenutzungstundenzahl

(und damit Grundlastfähigkeit) auszeichnet. Die Nutzung der Geothermie für die Elektrizitätsversorgung ist von verlässlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Investoren abhängig, die mit dieser Regelung geschaffen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1, in dem die Vergütungsstufen festgelegt werden, übernimmt für die Leistungsklassen ab 20 Megawatt die jeweiligen Vergütungssätze der bisherigen Regelung. Er führt zugleich zwei neue Vergütungsstufen für kleinere Anlagen ein (5 bzw. 10 Megawatt). Hintergrund ist, dass die relativ höheren spezifischen Kosten bei besonders kleinen Anlagen in den bisher lediglich zwei Vergütungsstufen unzureichend abgebildet werden. Kleinanlagen können nach den Ergebnissen vom im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführten Forschungsvorhaben auf Grundlage der bisherigen Regelung nicht rentabel betrieben werden. Es bedarf daher einer moderaten Erhöhung in diesem Marktsegment, um die vorhandenen Potenziale im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes zu erschließen. Vor allem für die kleinen und mittleren Leistungsbereiche kann nur durch eine Ergänzung der Vorschrift um zwei weitere erhöhte Stufen der wirtschaftliche Betrieb von Geothermieanlagen möglich werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Degressionsvorschrift eingeführt. Die Degression wird jedoch erst zu dem genannten Termin einsetzen, weil bislang keine Anlagen in Betrieb sind und daher derzeit noch keine Kostensenkungen nachvollzogen werden können.

Zu § 10 („Vergütung für Strom aus Windenergie“)

Die Vorschrift regelt die Vergütung von Strom aus Windenergie an Land und auf See.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die technikneutrale Differenzierung der Vergütungshöhen je nach Ertragskraft des Standorts, die erstmals mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) eingeführt wurde, fortgeschrieben.

Satz 1 regelt die Höhe der Grundvergütung. Sie wird gegenüber der bisherigen Regelung abgesenkt. Die Sätze 2 bis 4 regeln die Erhöhung dieses Betrags für die ersten fünf Jahre des Betriebs der Anlage sowie für den sich aus dem Referenzertragsmodell nach dem Anhang zum Gesetz errechnenden Verlängerungszeitraum. Es sind zukünftig nach der Qualität des Standortes drei Gruppen von Windenergieanlagen zu unterscheiden: Zum Ersten Anlagen an Standorten mit sehr guten Windwerten, zum Zweiten Anlagen mit einem durchschnittlichen Ertrag und zum Dritten Anlagen an schlechten Standorten, für die die erhöhte Vergütung jeweils unterschiedlich lange gezahlt wird. Anlagen der ersten Gruppe erhalten gemäß Satz 2 die erhöhte Vergütung nur für fünf Jahre. Die zweite Gruppe erhält gemäß Satz 3 eine nach dem jeweiligen Ertrag abgestufte Verlängerung um maximal 15 Jahre. Bei Anlagen an schlechten Standorten verlängert sich der Zeitraum des höheren Vergütungssatzes gemäß Satz 4 nur um zehn Jahre.

Die Zeit, in der die erhöhte Anfangsvergütung gezahlt wird, errechnet sich dabei aus einer Vergleichsbetrachtung mit einer Referenzanlage. Der Berechnung liegt eine Leistungskurve dieser Referenzanlage zugrunde, die gemäß den aktuellen technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der Fördergesellschaft Windenergie (FGW) ermittelt wird. Die Regelung der für die Bestimmung der für die Typengleichheit maßgebenden Anlagenmerkmale dient einerseits der Verhinderung von Manipulationen durch Anlagenhersteller oder -betreiber. Andererseits wird klargestellt, dass nicht jede Veränderung an der Anlage eine neue Berechnung erforderlich macht. Die Berechnung der Verlängerung der Zeit, in der die höhere Anfangsvergütung gezahlt wird, kann an folgendem Beispiel deutlich gemacht werden: Ein Standort mit einem Referenzertrag von 144 liegt sechs Prozentpunkte unter dem Bezugswert von 150. Diese sechs Prozentpunkte ergeben geteilt durch die genannten 0,75 vom Hundert des Referenzertrags den Wert von acht, der mit den genannten 2 Monaten multipliziert wird. Hieraus ergibt sich ein Wert von 16 Monaten, die zu den fünf Basisjahren addiert werden. Die höhere Vergütung wird somit 6 Jahre und 4 Monate lang gezahlt.

Durch das Referenzertragsmodell wird sowohl vermieden, dass an windhöffigen Standorten eine höhere Vergütung gezahlt wird, als für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist, als auch der notwendige Anreiz für die Errichtung von Windkraftanlagen an durchschnittlich windgünstigen Standorten im Binnenland geschaffen. Diese Differenzierung ist Folge der unterschiedlich langen Zeitdauer, in der die erhöhte Anfangsvergütung gezahlt wird.

Satz 4 enthält eine neu eingefügte Vorschrift. Danach verlängert sich die fünfjährige Frist nach Satz 2 maximal um 10 Jahre, wenn die betreffende Anlage innerhalb der ersten fünf Jahre nicht mindestens 60 Prozent des Referenzertrags erzielt hat. Ziel der Regelung ist, den Anreiz zur Errichtung an windschwachen Standorten im Binnenland zu verringern. In der Konsequenz der Anknüpfung an einen Mindestertrag von 60 Prozent des Referenzertrages ist unter Berücksichtigung des in der Finanzwirtschaft bei der Kreditvergabe üblichen Sicherheitsaufschlags damit zu rechnen, dass eine Finanzierung seitens der Banken nur noch für Standorte möglich sein wird, die etwa 70 bis 80 Prozent des Referenzertrages erreichen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für die Vergütung von Strom aus Windenergieanlagen auf See. Diese sogenannten Offshore-Windenergie-Anlagen versprechen in Zukunft deutlich niedrigere Stromgestehungskosten. Allerdings liegen im Augenblick mangels hinreichender Erfahrungen – die dänischen Offshore-Windparks sind wegen der grundlegend anderen Voraussetzungen nicht vergleichbar –, wegen höherer Kosten für neue Anlagentypen, angesichts aufwendiger Gründungen und in Anbetracht bislang fehlender Serieneffekte die Investitionskosten erheblich über den Kosten für Windenergieanlagen an Land. Die befristete Sonderregelung für Offshore-Anlagen trägt dieser Tatsache Rechnung und soll einen Anreiz für Investitionen schaffen. Die gesonderte Regelung gilt für Anlagen, die ab einer Entfernung von drei Seemeilen seewärts der Basislinien errichtet werden. Die sich danach ergebende Linie ist allerdings nicht in jedem Fall mit der seewärtigen Begrenzung der früheren Drei-Meilen-Zone identisch. Für diese Anlagen erhöht sich nach Satz 1 der Grundvergütungssatz aus Absatz 1 um den genannten Betrag grundsätzlich für den von Satz 2 genannten Zeitraum von 12 Jahren. Nach Satz 3 verlängert sich dieser Zeitraum jedoch in Abhängigkeit von Wassertiefe und Entfernung von der Basislinie. Diese Verlängerung der Vergütung trägt den beiden wesentlichen Kostenfaktoren Rechnung und gewährleistet so eine an den tatsächlichen Kosten orientierte Vergütung.

Die Ermittlung der Wassertiefe erfolgt grundsätzlich nach der technischen Richtlinie „IHO Standards for Hydrographic Surveys“ der International Hydrographic Organization, 4th Edition, April 1998, veröffentlicht vom International Hydrographic Bureau in Monaco. Eine erste Abschätzung über den Vergütungszeitraum kann durch Interpolation auf der Grundlage vor-

handener Daten (Seekarten) des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erlangt werden. Die genaue Ermittlung des Zeitraums für eine mögliche Verlängerung des erhöhten Vergütungssatzes ist erst nach Ablauf des Zwölfjahreszeitraums erforderlich. Dieser Zeitraum soll genutzt werden, um die erforderlichen Messungen (z.B. durch das BSH selbst oder unter Aufsicht des BSH) vorzunehmen. Die in diesem Zeitraum durch das BSH vorgenommenen wiederkehrenden Routinemessungen sollen auch an den Bedürfnissen der Tiefenermittlung für Windenergieanlagen ausgerichtet werden, um eine im gesamtwirtschaftlichen Interesse kostenoptimierte Ermittlung der Wassertiefen zu ermöglichen. Auf diese Weise soll zu vergleichsweise geringen Kosten und durch eine unabhängige Behörde ein Optimum an Genauigkeit erreicht werden. Den Anlagenbetreibern ist es jedoch unbenommen, unter Beachtung des Stands von Wissenschaft und Technik eigenständig Messungen durchführen zu lassen.

Satz 1 befristet die Sonderregelung bis zu dem genannten Termin, da erwartet wird, dass bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Erfahrungen gesammelt werden und Kostensenkungspotenziale realisiert werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Degressionsvorschrift.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, eine Rechtsverordnung zur Ermittlung des Referenzertrags zu erlassen.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 neu eingefügte Regelung dient dem Ausschluss der Vergütung von Strom aus Windenergieanlagen, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder einem Vogelschutzgebiet im Meer errichtet worden sind. Dies betrifft nach dem Gesetzentwurf nur die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone. Im Zuge der Anhörung der Länder und Verbände soll die Ausweitung der Regelung auf das Küstenmeer erörtert werden. Der angestrebte Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird damit in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen kanalisiert. Naturschutzfachlicher Maßstab sind hierfür die europäischen Richtlinien zum Aufbau des Netzes

Natura 2000. Dabei handelt es sich um die sogenannte FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie um die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG. In der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als auch die Vogelschutzgebiete nach § 38 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Die Übergangsregelung in Satz 2 ist erforderlich, um den zu erwartenden längeren Zeitraum vor Erlass der notwendigen Rechtsverordnungen zu erfassen, der notwendig sein wird, um die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Dies betrifft in erster Linie die FFH-Gebiete, für die vor der nationalen Unterschutzstellung eine Eintragung in die europäische Gemeinschaftsliste erfolgen muss. Der Anwendungsbereich der Regelung in Satz 1 würde ansonsten für eine längere Zeit aufgrund einer fehlenden abschließenden Festsetzung leer laufen.

Zu § 11 („Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie“)

Die Vorschrift regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

In der Nutzung der solaren Strahlungsenergie steckt langfristig betrachtet auch für Deutschland das größte Potenzial für eine klimaschonende Energieversorgung. Diese Energiequelle ist gleichzeitig technisch anspruchsvoll und wird in der Zukunft eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Der vergleichsweise hohe Vergütungssatz ist dadurch gerechtfertigt, dass die betreffenden Technologien relativ jung sind und die erforderliche Marktdynamik erst langsam in Gang kommt. Die Erfahrungen mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) haben gezeigt, dass der eingeschlagene Weg erfolgreich ist. Seit 2000 konnten die Kosten für Fotovoltaikanlagen um jährlich fünf Prozent gesenkt werden. Durch die vom EEG induzierte Nachfrage und die langsam einsetzende Massenproduktion ist auch in Zukunft mit deutlich sinkenden Produktions- und damit auch Stromgestehungskosten zu rechnen, so dass diese Vergütungssätze weiter um fünf Prozent jährlich sinken können. Dieser Entwicklung wird neben der realen Senkung der Vergütungshöhe infolge der Inflation durch die Festlegung einer degressiv sinkenden Vergütung im Gesetz Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Basisvergütungssatz in unveränderter Fortschreibung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (BGBl. I S. 1459).

Zu Absatz 2

Nach der Vorschrift des Absatzes 2 erhöht sich der Basisvergütungssatz für Anlagen an oder auf Gebäuden um die in Ziffer 1 bzw. 2 genannten Werte. Die Erhöhung gleicht den Wegfall des 100 000 Dächer-Solarstrom-Programms aus.

Nach Satz 2 erhalten Fassadenanlagen einen weiteren Bonus, der sich einerseits durch die höheren Stromgestehungskosten und andererseits durch die Intention rechtfertigt, einen Anreiz zur Nutzung des insoweit besonders großen Potenzials zu setzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ausnahme von der Grundregelung des Absatzes 1 für Fotovoltaikanlagen, die nicht an oder auf einer (anderen) baulichen Anlage angebracht sind. Die Regelung beseitigt den sogenannten 100-Kilowatt-Deckel des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 a. F., stellt aber im Gegenzug zusätzliche Bedingungen auf.

Wird eine Fotovoltaikanlage auf einer zuvor un bebauten Fläche errichtet („Freiflächenanlage“) oder steht die Stromerzeugung bei einer neuen baulichen Anlage im Vordergrund des Bebauungszwecks, so soll eine Vergütung nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen in Betracht kommen.

Die Einschränkungen des Absatzes 3 finden demgegenüber keine Anwendung, wenn die Fotovoltaikanlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken errichtet worden ist. Dabei kommt es nicht darauf, ob die bauliche Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme tatsächlich gerade entsprechend der Funktion ihres abstrakten, rechtlich qualifizierten Nutzungszwecks (etwa: Wohngebäude, Betriebsgebäude, Lärmschutzwand, Mülldeponie) genutzt wird. Eine (vor oder nach) Inbetriebnahme der Fotovoltaikanlage tatsächlich erfolgte Aufgabe der ursprünglichen anderweitigen Hauptnutzung bleibt also bedeutungslos.

Die Absätze 2 und 3 differenzieren in ihrem Wortlaut bewusst zwischen dem engeren Begriff der „Gebäude“ und dem weiter reichenden Begriff der „baulichen Anlage“, der seinerseits auch „Gebäude“ umfasst. Während als bauliche Anlage gemeinhin jede mit dem Erdboden verbundene, aus Bauteilen und Baustoffen hergestellte Anlage begriffen wird, sind Gebäude als selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen anzusehen, welche geeignet und bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Diese Differenzierung entspricht dem Verständnis der Musterbauordnung und der Landesbauordnungen. In Folge dessen ist zwischen unterschiedlichen Vergütungssätzen für Anlagen an/auf Gebäuden und an/auf sonstigen baulichen Anlagen (etwa: Lärmschutzwänden, Straßen, Stellplätze, Deponieflächen, Aufschüttungen, Lager- und Abstellplätze) zu unterscheiden.

Die Anforderungen des Absatzes 3 sollen sowohl den Bedürfnissen der Solarindustrie gerecht werden als auch eine bessere Steuerung der Auswahl der unbebauten Flächen zur Errichtung von Freilandanlagen ermöglichen. Der grundsätzliche Vorrang der Nutzung von Dachflächen gegenüber der Freiflächennutzung soll allerdings durch die Differenzierung der Vergütungen weiterhin erreicht werden.

In Absatz 3 Satz 1 ist einerseits die zeitliche Befristung der Regelung für große Freiflächenanlagen verankert. Eine kürzere Befristung als bis zum 31. Dezember 2014 ist nicht möglich, da sich dann die notwendigen Investitionen wegen der zu stark eingeschränkten Absatzmöglichkeiten voraussichtlich nicht amortisieren könnten und so wahrscheinlich nicht getätigt würden. Der gewählte Zeitraum ermöglicht es dagegen, die gewünschten Entwicklungen anzustoßen. Ferner besteht nur für solche Anlagen ein Anspruch, die im Bereich eines Bebauungsplanes errichtet worden sind. Hiermit soll sichergestellt werden, dass ökologisch sensible Flächen nicht überbaut werden und eine möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort erreicht werden kann. Das Planungserfordernis ermöglicht es der Bevölkerung, einerseits im Rahmen der Satzungsentscheidung der zuständigen Gebietskörperschaft über ihre gewählten Gemeinde- oder Stadträte und andererseits durch die vorgeschriebene Bürgerbeteiligung Einfluss zu nehmen. So kann die jeweilige Gemeinde die Gebiete bestimmen, auf der die Anlagen errichtet werden sollen.

Für Strom aus Anlagen, die im Geltungsbereich von alten Bebauungsplänen errichtet werden, die schon vor dem 1. September 2003 in Kraft getreten waren, besteht nach Satz 1 ein Vergütungsanspruch. Demgegenüber enthält die Regelung in Satz 2 für Anlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert werden, eine Einschränkung. Hier besteht ein Vergütungsanspruch nur auf solchen Flächen, die bereits versiegelt sind oder von Ackerlandflächen in Grünlandflächen umgewidmet werden und diese Grünlandflächen ausdrücklich zur Errichtung dieser Anlagen ausgewiesen sind (etwa durch Ausweisung als Versorgungsanlage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB). Dabei muss die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht ausschließlicher Zweck der Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans sein.

Eine Versiegelung liegt bei einer Oberflächenabdichtung des Bodens vor. Hierdurch werden die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) und c) des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen (Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinem Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) dauerhaft beeinträchtigt. Insbesondere bauliche Anlagen erfüllen das Kriterium der Versiegelung. Daher wird auch Strom aus Anlagen an Lärmschutzwänden, Straßen, Stellplätze, Deponieflächen, Aufschüttungen, Lager- und Abstellplätze und ähnlichem vergütet. Vergütet wird zudem Strom aus solchen Anlagen, die auf Flächen errichtet werden, die zum Zweck der Errichtung dieser Anlagen aus Ackerlandflächen umgewidmet worden sind. Damit wird die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst gering gehalten. Die Umwidmung in Grünland trägt zur Verminderung der Bodenerosion und der Verbesserung der Aufnahmefähigkeit von Niederschlagswasser bei.

Die Regelungen über die Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der bei der Planaufstellung zu prüfenden Umweltbelange nach § 1a BauGB (u.a. Eingriffsregelung) bleiben unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Degressionsvorschrift.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung zu § 3 Abs. 2 Satz 2. Anders als im dort geregelten Grundfall gelten sämtliche Anlagen, die innerhalb von zwölf Monaten in Betrieb genommen werden und sich an oder auf dem selben Gebäude befinden, als eine Anlage. Dadurch soll die Umgehung der Differenzierung nach Größenklassen in Absatz 2 verhindert werden.

Zu § 12 („Gemeinsame Vorschriften für Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung“)

Zu Absatz 1

Der neu eingefügte Absatz 1 dient der Rechtssicherheit und beseitigt eine Unklarheit des bisherigen Gesetzes, die in der Vergangenheit zu zahlreichen Streitigkeiten geführt hat. Auch höchstrichterliche Entscheidungen haben diese Regelung nicht entbehrlich gemacht, da dort ausdrückliche keine Entscheidung getroffen wurde, ob das Erneuerbare-Energien-Gesetz lediglich den Anspruch auf Abschluss eines Einspeisegesetzes vorschreibt oder ein gesetzliches Schuldverhältnis darstellt. Die Neuregelung stellt klar, dass ein unmittelbarer Anspruch des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber auf Anschluss, Abnahme, Verteilung und ggf. Vergütung besteht und der Netzbetreiber deshalb die Erfüllung seiner Pflichten nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen darf. Der Abschluss eines Vertrages kann jedoch zur Regelung von Nebenaspekten sinnvoll sein.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des § 4 Satz 2 Halbsatz 2 EEG a. F. ohne inhaltliche Änderungen. Es ist vorgesehen, die Regelung zukünftig als Teil der gemeinsamen Vorschriften zu verankern, da sie mit Ausnahme der Windenergie alle Vergütungsregelungen betrifft. Durch diese Änderung wird das Gesetz übersichtlicher.

Die Regelung soll als gleitende Vergütungsregelung verhindern, dass beim Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte der Anlagen Vergütungssprünge entstehen. Nur eine solche stufenlose Regelung kann Ungerechtigkeiten bei der Vergütung des Stroms aus verschiedenen großen Anlagen vermeiden und trägt deshalb dazu, Über- oder Unterförderung auszuschließen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Gesetzes dem § 9 Absatz 1 Halbsatz 1 EEG a. F. Die Mindestvergütungen nach diesem Gesetz müssen im Inbetriebnahmejahr zuzüglich eines Zeitraums von zwanzig Jahren ab dem 1. Januar des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres gezahlt werden. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ergibt sich aus dem § 3 Absatz 4. Neu ist, dass die Befristung auf zwanzig Jahre zukünftig auch für Wasserkraftanlagen gilt, sofern deren Inbetriebnahmezeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt. Für Altanlagen hat die Änderung gem. § 22 Absatz 3 keine Auswirkungen.

Eine Befristung der Vergütung verhindert einerseits die dauerhafte Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energien und dient andererseits der Absicherung der Investoren, da sie diesen ein Höchstmaß an Planungssicherheit bietet. Die Befristung der Vergütungszahlungen auf zwanzig Jahre folgt dabei gängigen energiewirtschaftlichen Berechnungsformeln und Amortisationszyklen.

Zu Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 verbietet die Aufrechnung von bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Netzbetreibers mit den Vergütungsansprüchen des Anlagenbetreibers. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass Netzbetreiber unbillig hohe Mess-, Abrechnungs-, Blindstrom- und Versorgungskosten von den Anlagenbetreiber durch Aufrechnung erlangen und das Prozessrisiko auf die Anlagenbetreiber abwälzen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die Regelung des § 9 Absatz 2 a.F. auf. Die Änderungen dienen der Klarstellung und sind sprachlicher Natur. Inhaltlichen Änderungen erfolgen nicht.

Zu Absatz 6

Der neu eingefügte Absatz 6 dient der Klarstellung. Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden, da auch die Mindestvergütungssätze nach der bisherigen Regelung als Nettopreise zu verstehen waren.

Zu § 13 („Netzkosten“)

Zu Absatz 1

Die Regelung des neuen § 13 entspricht mit kleineren Änderungen dem § 10 Absatz 1 und 2 a.F. Die Regelung der Anschlusskosten dient der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit der Transparenz und Rechtssicherheit. In Satz 1 ist eine Folgeänderung zu dem erweiterten Kreis der nach § 4 n. F. anzuschließenden Anlagen vorgesehen. Neu geregelt wird auch die Kostentragungspflicht des Anlagenbetreibers für die Messeinrichtung zur Erfassung des Stroms. Damit ist keine Änderung in der Sache verbunden, da nach der gängigen Praxis diese Kosten ohnehin von den Anlagenbetreibern zu bezahlen sind. Ferner ist in Satz 3 vorgesehen, dem Anlagenbetreiber ein Wahlrecht einzuräumen, ob er die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen will. Diese Vorschrift dient der Begrenzung der Kosten und ist aufgrund der Pflicht der Anlagenbetreiber, für die Messkosten aufzukommen, auch interessengerecht. Es soll auch vermieden werden, dass getrennte Messeinrichtungen für den bezogenen und den eingespeisten Strom eingerichtet werden, wodurch unnötig hohe Kosten verursacht würden. Die Verlässlichkeit der Messung wird durch das Wahlrecht nicht beeinträchtigt, da die Messung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden muss und Messeinrichtungen zur Erfassung von Strom nach dem Eichrecht eichpflichtig sind.

Zu Absatz 2

Die Erweiterung der Verpflichtung der Netzbetreiber zur Kostentragung des Netzausbaus bei reaktivierten, erweiterten oder in sonstiger Weise erneuerten Anlagen ist eine Folgeänderung. Die Darlegungspflicht dient der notwendigen Transparenz, da die notwendigen Aufwendungen bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz gebracht werden können.

Zu § 14 („Bundesweite Ausgleichsregelung“)

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den unterschiedlichen Umfang der nach § 5 vergüteten Strommengen nach Maßgabe des Gesetzes untereinander

auszugleichen. Diese Verpflichtung ist zusammen mit den Verpflichtungen nach §§ 4 und 5 die Grundlage einer bundesweiten Ausgleichsregelung.

Die Grundstruktur dieses bisher in § 11 a. F. enthaltenen gestuften Abnahme- und Vergütungssystems bleibt erhalten. Es sind jedoch Anpassungen aufgrund der Veränderungen in §§ 3 bis 12 notwendig geworden. Einbezogen werden künftig nur diejenigen Strommengen, die sowohl nach § 4 abgenommen als auch nach § 5 vergütet werden müssen. Der aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehende sonstige Strom, für den lediglich eine Verpflichtung zu Abnahme und Verteilung besteht, ist nicht Teil dieses Ausgleichsverfahrens. Für eine Einbeziehung besteht keine Notwendigkeit, da es Aufgabe der Betreiber dieser Anlagen bleibt, sich selbst einen Abnehmer für ihren Strom zu suchen. Eine Vergütungspflicht seitens des Netzbetreibers besteht insoweit nicht. Da auch die Kostentragungslast für den Anschluss und die Möglichkeit der Weitergabe dort entstehender Kosten in § 13 dieses Gesetzes geregelt ist, entstehen für die Netzbetreiber keine auszugleichenden weiteren Kosten. Aufgrund dieser Trennung ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der auszugleichenden Mengen zukünftig die nach § 5 zu vergütende Strommenge.

Um den Ausgleich zu ermöglichen, sind die Netzbetreiber zur Ermittlung des aufgenommenen Stroms und der dafür gezahlten Beträge verpflichtet. Neu normiert wird in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, auch den zeitlichen Verlauf der Aufnahme festzustellen. Diese Neuerung ist zur Durchführung der in Absatz 4 geregelten Weiterwälzung notwendig.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen. Die Verlängerung der Frist zur Feststellung der Energiemengen und Zahlungen um sechs Monate bis zum 31. September des Folgejahres entspricht den Wünschen und Bedürfnissen der Energiewirtschaft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht unverändert dem alten § 11 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert die vierte Stufe der Ausgleichsregelung.

Auf der ersten Stufe, die § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 regeln, wird der Anschluss der Stromerzeugungsanlage an das nächstgelegene geeignete Netz und die Vergütungspflicht für den abgenommenen Strom normiert.

Die zweite Stufe, die in § 4 Absatz 5 und § 5 Absatz 2 enthalten ist, regelt die Abnahme- und Vergütung des Stroms durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber. Soweit bereits das Netz, an das die Anlage angeschlossen ist, ein Übertragungsnetz ist, existiert kein weiteres vorgelagertes Übertragungsnetz. In diesem Fall ist die zweite Stufe daher gegenstandslos.

Die dritte Stufe, geregelt in § 14 Absatz 1 bis 3, sorgt für einen bundesweit gleichmäßigen Ausgleich der aufgenommenen Strommengen und der geleisteten Vergütungszahlungen unter den Übertragungsnetzbetreibern. Das Gesetz knüpft für den Ausgleich an die Übertragungsnetzbetreiber an, weil es sich bei diesen um eine kleine und überschaubare Anzahl von Akteuren handelt, die auch in der Lage sind, die mit dem Ausgleich verbundenen Transaktionen ohne Weiteres abzuwickeln und sich gegenseitig zu kontrollieren. Nach Abschluss des Ausgleichs sind alle Übertragungsnetzbetreiber im Besitz eines bezogen auf die durch ihre Netze geleiteten Strommengen prozentual gleichen Anteils von nach diesem Gesetz zu vergütenden Strom.

Auf der vierten in § 14 Absatz 4 enthaltenen Stufe wird ein weiterer Schritt vollzogen. Die bei den Übertragungsnetzbetreibern angelangten Strommengen werden gleichmäßig bezogen auf die von Stromlieferanten im Gebiet des jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers gelieferten Strommengen weiterverteilt und sind von diesen mit dem bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütungssatz zu bezahlen. Im Ergebnis werden so alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom liefern, zu prozentual gleichen Anteilen zur Stromabnahme und -vergütung verpflichtet. Diese vierte Stufe führt zu einer dem Prinzip der Entflechtung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen ideal entsprechenden Verpflichtung der Stromlieferanten als Verursacher einer klima- und umweltgefährdenden

~~Energieerzeugung.~~

Neu ist die Verpflichtung zur Weitergabe nach Maßgabe eines der tatsächlichen Einspeisung des berücksichtigungsfähigen Stroms aus Erneuerbaren Energien entsprechenden Profils. Diese Regelung soll zur Vermeidung unnötiger Regelenergiekosten beitragen und entspricht damit sowohl dem Wunsch der Übertragungsnetzbetreiber als auch der letztlich abnahmepflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Einspeisung des Stroms aus Erneuerbaren

Energien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern unterliegt Schwankungen. Nach bisheriger Praxis wird der Strom vom jeweils aufnehmenden regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu einem gleichmäßigen Lastband transformiert. Um Planungssicherheit für Übertragungsnetzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu ermöglichen, muss das Profil rechtzeitig bekannt gegeben werden. Es bleibt zunächst den Beteiligten überlassen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, wie die Profile ausgestaltet und die Fragen der Bekanntgabe gelöst werden können. Sollten dies nicht gelingen, kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Verordnungsermächtigung nach Absatz 6 Gebrauch machen.

Zukünftig trifft die Aufnahme- und Vergütungspflicht nach § 11 Absatz 4 auch Elektrizitätsunternehmen, die zu mehr als der Hälfte Strom aus Erneuerbaren Energien abgeben. Die alte Regelung, nach der diese Unternehmen ausgenommen wurden, hat mangels begünstigter Unternehmen keine Bedeutung erlangt.

Ebenfalls entfallen ist das Verbot für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, den im Rahmen des EEG aufgenommenen und entsprechend vergüteten Strom unter dem durchschnittlichen Vergütungssatz zu verkaufen. Auch für diese Regelung besteht kein Bedarf.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5 dient der Ausführung des Ausgleichsystems. Neu eingefügt wurden auf Wunsch der Energiewirtschaft feste Fristen, um den Ablauf zu verbessern.

Zu Absatz 6

Die neu eingefügte Ermächtigung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Erlass von Rechtsverordnungen soll die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsregelung sichern. Sie ist auch eine Konsequenz aus den Änderungen zur Weitergabe des Stroms aus Erneuerbaren Energien nach Absatz 4. Da sich die Wälzungsprofile aufgrund ihrer ständigen Veränderungen und regionalen Unterschiede nicht gesetzlich bestimmen lassen, ist eine Regelung nur durch Rechtsverordnung möglich, falls eine solche nicht durch eine Einigung der Netzbetreiber und Elektrizitätsunternehmen entbehrlich bleibt.

Zu § 15 („Transparenz“)

Der neu eingefügte § 15 dient dem Verbraucherschutz und der Transparenz des bundesweiten Ausgleichssystems.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine einheitliche Methode zur Berechnung der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz bedingten Kosten verankert. Damit soll gewährleistet werden, dass die von den berechtigten Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, veröffentlichten Zahlen vergleichbar sind. Die Berechnung der Differenzkosten nach dieser Vorschrift ist auch Voraussetzung der besonderen Ausgleichsregelung nach § 16.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Netzbetreiber verpflichtet, die dort benannten Angaben zu veröffentlichen. Diese neue Verpflichtung bedeutet für die Netzbetreiber nur einen geringen Mehraufwand, da sie ohnehin zur Ermittlung der nach § 14 auszugleichenden Strom- und Geldmengen die Daten erfassen und so aufbereiten müssen, dass diese veröffentlichungsfähig sind. Die Veröffentlichungspflicht führt jedoch zu einer erheblichen Steigerung der Transparenz des Systems der Strom- und Kostenwälzung. Die Verpflichtung steht im Interesse aller Beteiligten, da so unberechtigte Vorwürfe hinsichtlich Missbrauch und überhöhten Zahlungen auf allen Ebenen des Gesetzes vermieden werden können. Bezüglich der Veröffentlichung können die Netzbetreiber jedes Medium benutzen, das einem unbestimmten, weiten Personenkreis zugänglich ist, wie etwa das Internet.

Zu § 16 („Besondere Ausgleichsregelung“)

Die Regelung entspricht § 11a a.F. Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 ist eine Folgeänderung zu § 15 Absatz 1.

Zu § 17 („Herkunftsnachweis“)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, welche den Mitgliedstaaten auferlegt, den Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien die Möglichkeit zu geben, sich für den von ihnen erzeugten Strom einen Herkunftsnachweis ausstellen zu lassen. Abweichend von den Begriffsdefinitionen dieses Gesetzes muss daher hier unmittelbar auf die Begrifflichkeiten der Richtlinie 2001/77/EG Bezug genommen werden.

Zu Absatz 1

Um einen zuverlässigen Umgang mit den Anforderungen zu gewährleisten, soll die Aufgabe der Ausstellung des Herkunftsnachweises bei Umweltgutachtern bzw. Umweltgutachterorganisationen im Sinne des Umweltauditgesetzes liegen, die von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) überwacht werden.

Zu Absatz 2

Die Richtlinie 2001/77/EG macht keine detaillierten Vorgaben über die Form des Herkunftsnachweises. Um zu vermeiden, dass verschiedenartige Herkunftsnachweise gebraucht werden, deren Aussagegehalt unter Umständen wesentlich voneinander abweicht, schreibt Absatz 2 einen Mindestgehalt an differenzierten Angaben vor. Der Angabenkatalog soll sicherstellen, dass die Abnehmer des Stroms alle nötigen Angaben erhalten, um das Stromangebot selbst beurteilen zu können. Dazu gehört auch das Wissen darüber, ob und inwieweit der Strom (nur) anteilig aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wurde (siehe Buchstabe a).

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll die missbräuchliche Verwendung des Herkunftsnachweises verhindern.

Zu § 18 („Doppelvermarktungsverbot“)

Die Vorschrift soll verhindern, dass die positiven Umwelteigenschaften des Stroms aus Erneuerbaren Energien, insbesondere die Tatsache, dass kein zusätzliches Kohlendioxid ent-

steht, mehrfach entlohnt wird. Zu diesem Zweck wird in Absatz 1 verboten, dass der Strom aus Erneuerbaren Energien selbst mehrfach vermarktet wird. In Absatz 2 wird das Verbot auf entsprechende Nachweise ausgeweitet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird zur Klarstellung neu in das Gesetz eingefügt. Eine inhaltliche Änderung zur alten Rechtslage ist damit nicht verbunden. Die Regelung stellt klar, dass eine mehrfache Vermarktung des Stroms aus Erneuerbaren Energien nicht zulässig ist. Dies dient dem Schutz der Stromabnehmer, die entweder freiwillig einen höheren Preis im Rahmen einer gesonderten Vermarktung des Stroms aus Erneuerbaren Energien bezahlen oder infolge einer Weitergabe der EEG-Vergütung durch die Netzbetreiber einen anteiligen Beitrag zur Finanzierung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien leisten.

Eine mehrfache Vermarktung des selben Stroms widerspricht den Grundgedanken des Gesetzes. Die Vergütungssätze sollen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber konventionell erzeugtem Strom ausgleichen und den Marktzutritt von Strom aus Erneuerbaren Energien ermöglichen. Die Höhe der Vergütung der §§ 5 bis 12 ist so gewählt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich möglich ist. Soweit Anlagenbetreiber die Vergütungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, überwiegt das Interesse der Stromverbraucher an einer auf das notwendige Maß begrenzten finanziellen Inanspruchnahme. Das Interesse der Anlagenbetreiber an einer Gewinnerhöhung durch gleichzeitige Inanspruchnahme zusätzlicher Einkommensquellen muss dahinter grundsätzlich zurückstehen. Es ist nicht Ziel des EEG, die Gewinne der Anlagenbetreiber zu erhöhen, sondern den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern. Weiterhin möglich bleibt allerdings die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen durch sogenannte Spenden- oder Bonusmodelle im Ökostromhandel.

Das Doppelvermarktungsverbot ist auch für diejenigen Anlagenbetreiber gerechtfertigt, deren Strom nicht nach diesem Gesetz vergütet wird. Auch sie können den Strom sowie die ökologischen Vorteile der Gewinnung nur einmal nutzen. Eine mehrfache Nutzung bedeutete eine Täuschung der Verbraucher, wenn sie etwa für die vermeintliche Lieferung von Ökostrom einen erhöhten Preis zahlen müssten.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 soll ebenfalls dem Missbrauch vorbeugen. Deshalb wird es den Anlagenbetreibern untersagt, jede Art von Nachweisen, die sie für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erhalten (einschließlich sogenannter CO₂-Zertifikate), weiterzugeben. Der Begriff der Weitergabe ist dabei weit auszulegen. Darunter ist jede Handlung zu verstehen, die eine andere Person berechtigen soll, den Nachweis zu anderen als internen Prüfzwecken zu verwenden. Falls ein Anlagenbetreiber einen Nachweis dennoch weitergibt, verliert er für den Zeitraum, für den der Nachweis ausgestellt ist, den Anspruch auf die Vergütung nach diesem Gesetz. Es steht dem Anlagenbetreiber somit frei, auf die garantierte Einspeisevergütung verzichten und den betreffenden Nachweis – und damit indirekt seinen Strom aus Erneuerbaren Energien – auf andere Art wirtschaftlich zu nutzen.

Zu § 19 („Verbraucherschutz“)

§ 19 wird mit dem Ziel neu eingefügt, den Verbraucherschutz zu stärken. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass als Nebenfolge der Förderung der Erneuerbaren Energien bei den Stromverbrauchern Kosten entstehen. Andere als diejenigen Kosten, die zur Erreichung der Gesetzeszwecke notwendig sind, dürfen jedoch an die Verbraucher nicht weitergereicht werden.

Dem einzelnen Verbraucher ist es aber unmöglich, zwischen den nach diesem Gesetz berechtigten und den unberechtigten Kosten zu unterscheiden. Deshalb werden diejenigen Vorschriften des EEG, die für die Entstehung der Kosten maßgeblich sind, in den Anwendungsbereich des Unterlassungsklagegesetzes einbezogen. Dadurch wird klargestellt, dass die nach § 3 UKlaG berechtigten Stellen einen Unterlassungsanspruch gegen Praktiken haben, die zu unberechtigten Kosten bei den Verbrauchern führen. Denn jede der in § 19 genannten Normen begrenzt gleichzeitig auch die Kosten auf das notwendige Maß und hat somit verbraucher-schützende Funktion.

Der Unterlassungsanspruch nach § 2 UKlaG ist als wirkungsvolles Instrument zur Wahrung der Verbraucherinteressen im Rahmen des EEG zu betrachten. Eine Kontrolle durch staatliche Stellen wäre mit einem nicht zu leistenden Aufwand und unnötiger Bürokratie verbunden. Die Möglichkeit, dass die nach § 3 UKlaG berechtigten Stellen bei Missbrauchsfällen einen Un-

terlassungsanspruch erwirken können, gewährleistet einerseits eine ausreichende (Nach-)Kontrolle und Korrektur in Einzelfällen und erscheint durch die ihr inne wohnende Warnfunktion andererseits geeignet, Rechtsverstößen zu Lasten der Verbraucher vorzubeugen..

Zu § 20 (Clearingstelle)

Die Bestimmung greift die bislang in § 10 Abs. 3 enthaltene Regelung auf.

Zu § 21 („Erfahrungsbericht“)

Die Regelung dient dazu, den Grad der Marktdurchdringung und die technologische Entwicklung bei Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu beobachten und gegebenenfalls Hinweise auf die Notwendigkeit zur Anpassung der Höhe der Vergütungssätze für Neuanlagen zu erhalten.

Zu Absatz 1

Um bereits erste Erfahrungen mit den neuen Regelungen dieses Gesetzes berücksichtigen zu können, wird der Berichtstermin angepasst. Die übrigen Änderungen in Satz 1 sind Folgeänderungen oder sprachlicher Natur.

Neu eingefügt wird Satz 2, der eine zusätzliche Berichtspflicht bezüglich der Auswirkungen von ebenerdigen Fotovoltaikanlagen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vorsieht. Damit wird ein Instrument verankert, mit dem es erleichtert wird, möglicherweise durch die Neuregelung des § 11 auftretende Konflikte zu beobachten und bei Bedarf Änderungen vornehmen zu können.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 dient der Transparenz und der Ermittlung der für einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich erforderlichen Vergütungshöhen. Die Regelung soll darüber hinaus Missbrauch unterbinden und die Funktionsfähigkeit des Gesetzes sichern. Von der Offenlegungspflicht sind die Betreiber derjenigen Anlagen ausgenommen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind.

Zu § 22 („Übergangsbestimmungen“)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift geht grundsätzlich davon aus, dass für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in Betrieb genommenen Anlagen die Vergütungsbestimmungen des EEG 2000 fortgelten sollen, weil es regelmäßig keiner zusätzlichen finanziellen Anreize bedarf, um diese Anlagen wirtschaftlich weiter betreiben zu können.

Damit wird zugleich klar gemacht, dass die übrigen neuen Bestimmungen (die §§ 1 bis 4 und 12 bis 21) sowie diejenigen Teile der neuen §§ 5 bis 11, die weder die Vergütungshöhe noch die Vergütungsdauer regeln, auch auf ältere Anlagen Anwendung finden. Insoweit besteht für eine Fortgeltung der bisherigen Regelungen keine Veranlassung. Die Anwendung unterschiedlicher Bestimmungen würde die Gefahr von Rechtsunsicherheiten und Unstimmigkeiten mit sich bringen.

Zu Absatz 2

Von dem Grundsatz, dass das EEG 2000 hinsichtlich Vergütungshöhe und -dauer für bestehende Anlagen fortgelten soll, macht Absatz 2 einige Ausnahmen, hinter denen unterschiedliche Motive stehen:

Nr. 1: Die hier in Bezug genommene Vorschrift des neuen § 6 Abs. 2 für Strom aus großen Laufwasserkraftwerken betrifft die Erneuerung von bestehenden bzw. die erstmalige Inbetriebnahme von Ersatzanlagen, die wegen ihrer Anlagengröße aus dem Anwendungsbereich der bisherigen Regelung im EEG herausfielen. Ohne die Anwendbarkeit auf ältere Anlagen würde § 6 Abs. 2 leer laufen.

Nr. 2: Die Bestimmung sieht die (sinngemäße) Anwendung des neuen § 8 Abs. 2 auf bestehende Biomasseanlagen vor, für die im Übrigen die Vergütungsbestimmung des § 5 der bisherigen Regelung im EEG fortgelten soll. Dieser Vorschrift bedarf es, weil sich die Marktsituation dahin entwickelt hat, dass auch bestehende Biomasseanlagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können, wenn ausschließlich Pflanzenmaterial und Gülle zum Einsatz kommt, da auf dem Markt keine ausreichenden Mengen an energiereichen Kofermenten verfügbar sind bzw. sein werden.

Nr. 3: Die mit der Klausel für anwendbar erklärte Bestimmung zur Berechnung des Referenzertrages bei Windkraftanlagen bereinigt eine gewisse Rechtsunsicherheit. Für eine Aufrechterhaltung der korrespondierenden Alt-Regelung besteht daher kein Anlass.

Nr. 4: Hintergrund der speziellen Übergangsregelung für Fotovoltaikanlagen ist, dass das Hunderttausend-Dächer-Programm für Solarstromanlagen im Jahr 2003 erfolgreich ausläuft. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass Anlagen, die nach 2003, aber vor dem Inkrafttreten des neuen § 11 in Betrieb genommen worden sind, mit diesem Zeitpunkt ebenfalls in den Genuss der betreffenden Neuregelungen kommen. Ein zusätzlicher, rückwirkender Anspruch für die zwischen diesen Terminen eingespeiste Strommenge entsteht dadurch nicht.

Zum Anhang

Die im Anhang enthaltenen Vorschriften werden mit Ausnahme der Verweisungen auf neuere technische Richtlinien unverändert fortgeschrieben.

Zu Artikel 2 („Änderung des Umweltauditgesetzes“)

Artikel 2 hebt § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetz auf. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 2 wird von Artikel 4 geregelt.

Zu Artikel 3 („Änderung des Umweltauditgesetzes“)

Die Erstreckung der in § 15 Abs. 6 des Umweltauditgesetzes vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten und sonstigen Pflichten der Umweltgutachter auf Tätigkeiten außerhalb des Umweltauditgesetzes ermöglicht es der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft (DAU) mbH als zuständiger Zulassungs- und Aufsichtsstelle, bei jeder Art des Tätigwerdens von Umweltgutachtern aufgrund anderer Rechtsvorschriften ihre Aufsicht effektiv wahrzunehmen. Die Sicherstellung einer Aufsicht über die Stellen, welche die Herkunftsnachweise ausstellen, ist zur Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG erforderlich.

Zu Artikel 4 („Inkrafttreten“)

Artikel 4 regelt in Satz 1 das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (BGBl. I S. 1459). Satz 2 regelt das Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Gesetzes.